

Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß §43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Klassenlehrer/-in

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom _____ bis _____

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

Bei Beurlaubungen von **bis zu einem Tag**:

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet. ☐ nicht befürwortet.

Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

Datum

Unterschrift Klassenleitung

Zusätzlich bei Beurlaubungen von **mehr als einem Schultag** bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

- 1 -

☐ genehmigt.

☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____

☐ abgelehnt. Grund: _____
(bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung)

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Entscheidung der Ablehnung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Realschule Vogelsang, Vogelsang 33, 42653 Solingen einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Datum

Unterschrift Klassenleitung bzw. Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Abschnitt 6.5 der Schulordnung des WBBK

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiösen Festen usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen;

Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu einem Tag (max. ein Tag pro Quartal), bei der Abteilungsleitung werden Beurlaubungen bis zu fünf Tagen (max. fünf Tage pro Quartal) beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur durch den Schulleiter genehmigt werden. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Für religiöse Feste muss die Beurlaubung durch die Schulleitung erfolgen.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)

- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt.